

MKGE 7 Nr. 39

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_39

FR: ATMC 7 n° 39

IT: STMC 7 n. 39

Volltext

Nr. 39 74 Faire connaitre ou rendre accessible un secret militaire ou un secret de fabrication ou d'affaires (art. 86, eh. 1, al. 2 CPM ou art. 273, al. 2 CPS): l'auteur doit-il connaitre le secret? Intention (cons. 3). Spionaggio politico e militare (artt. 272, 274 CPS). Contenuto dei termini «praticare», «organizzare» e «favorire». Queste tre fattispecie hanno la stessa importanza (cons. 1). - Violazione di segreti concernenti la difesa nazionale (art. 86 CPM) e spionaggio economico (art. 273 CPS) • 11 f ar conoscere o il rendere accessibile un segreto militare o un segreto di fabbricazione oppure di affari (art. 86 cif. 1, al. 2 CPM) e art. 273 al. 2 CPS non ha per condizione che l'autore sia a conoscenza del segreto. Intenzione (cons. 3). 1. Gemäss Art. 272 und 274 StGB wird Initiator in Gefangnis hzw. in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wer verbotenen politischen und militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet (Ziff. 1 Abs. 1), ferner wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschuh leistet (Abs. 2). Nach diesen Bestimmungen wird der objektive Tatbestand des verbotenen Nachrichtendienstes sowohl durch das Einrichten und Betreiben eines Nachrichtendienstes als auch durch jedes Vorschubleisten zu einem solchen erfüllt. Demgemäss wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Vergehen oder Verbrechen durch jedes Verhalten vollendet, das sich irgendwie in die Reihe jener Handlungen einreihen lässt, die gesamtthaft das Einrichten und Betreiben eines Nachrichtendienstes ausmachen, weshalb als strafbare Tat auch Handlungen gelten, die nach den allgemeinen Regeln bloss Vorbereitung, Versuch, Anstiftung oder Beihilfe wären (BGE 61 I 414, 65 I 332, 66 I 113, 74 IV 202, 80 IV 82, 82 IV 163; ebenso MI(GE 4 Nr. 108). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers besteht zwischen dem Einrichten und Betreiben eines Nachrichtendienstes einerseits und dem Vorschubleisten zu einem solchen Dienst andererseits kein grundsätzlicher Unterschied. Indem das Gesetz das Vorschubleisten als selbständige Tat strafbar erklärt und mit gleich hoher Strafe bedroht wie das Einrichten und Betreiben, hat es bewusst die drei Tatbestände einander gleichgestellt. Der Beschwerdeführer geht daher fehl, wenn er glaubt, das Vorschubleisten wiege verschuldensmässig notwendig geringer und müsste stets milder bestraft werden als das Tatigwerden in den Formen des Einrichtens und Betreibens. So wenig aus dem Wort «Einrichten» abgeleitet werden kann, die bloss Schaffung einer Nachrichtenstelle oder der Organisation sei immer weniger strafwürdig als die auf das Sammeln oder Weiterleiten von Nachrichten gerichtete Tatigkeit, so wenig darf aus dem Sinn des Ausdruckes «Vorschuh leisten» der allgemeine Schluss gezogen werden, es treffe den Täter, der verbotenen Nachrichten-

75 Nr. 39 dienst nur vorbereite oder fordere, zum vornherein ein geringeres Verschulden als denjenigen, der eine unter den Begriff des Einrichtens oder Betriebens fallende Handlung begeht. Es ist gegenteils durchaus möglich, dass die Tat des einen Täters, der Vorschuh leistet, nach der Tragweite der Handlung und der Verschuldenseite mindestens ebenso schwer wie das Verbotenen eines andern, der sich des Einrichtens

oder Be~ treihens schuldig macht. 3. N ach Art. 86 Ziff. 1 MStG ist strafbar, w er ein militarisches Ge- heimnis ausspakt, um es einem fremden Staat oder der Öffentlichkeit Lekannt oder zugänglich zu Inachen (Ahs.1),ferner wer ein militarisches Gehein1nis einem fremden Staat oder cler Öffentlichkeit hekannt oder zugänglich macht (Abs. 2). Art. 273 StGB bedroht mit Strafe, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgelleimnis auskundschaftet, um es einer frem- clen Amststelle usw. zugänglich zu machen (Abs. 1), und wer ein solches Geheimnis einer fre1nden Amststelle us,v. zugänglich macht (Ahs. 2). Beiden Bestimmungen ist gemeinsam, dass der Straftatbestand der V erraterie un d des wirtschaftlichen N achrichtendienstes einerseits durch Ausspaken (Auskunclschafden) in Verratsabsicht (Abs. 1) und andererseits durcl1 Bekannt- oder Zuganglichmachen des Geheimnisses (Abs. 2) voll- endet wird. N acl1 d er Rechtsprechung des Militarkassationsgerichts ist im zweiten Falle Voraussetzung, class cler Tater das Geheim1nis, das er be- kannt gibt, nicht selber ausgespakt hat, sonclern dass es ihn1 auf anderem Wege, z. B. zufolge seiner militarischen oder zivilen Stellung oder zufal- lig, zur l(enntnis gelangt ist (MI(GE 4 N r. 33 uncl140, S N r. 47; 7 N r. 34 Erw. II f 3). W er in d en Besitz eines Gehein1nisses gelangt, nimmt in d er Regel da vou J(enntnis und weiss, w o rin es besteht. W enn Hafter (Bes. 'reil 11 S. 660 und 674) und Logoz (N 2 zu Art. 273 StGB S. 619), auf die sicll der Beschwerdeführer beruft, erklären, heim Geheimnisverrat kenne d er Tater das Geheimnis, so wollten si e mit d em Hinweis auf d en N ormal- falllediglich clen Unterschied zum Tatbestand des Ausspakens (Abs. 1) cleutlich machen. Daraus kann aber nicht abgeleitet werclen, dass das Ge- setz auf an dere Falle als d en N ormalf all ni eh t anwendbar sei oder dass die genannten Autoren die Frage, wenn sie sie behandelt hatten, in die- sem Sinne beantwortet hatten. Es kann auch jemand ein Geheimnis be" sitzen uncl weitergeben, ohne dass er dessen Inhalt kennt, sei es, dass er z. B. das Schriftstüick, in dem Geheimnisse aufgezeichnet sind, nicht durchliest, sei es, dass er die in Aufzeichnungen enthaltenen Geheimnisse nicht versteht, weil zu deren V erstandnis besondere Fachkenntnisse er- forderlich sind, über die er nicht verfügt. Art. 86 Ziff. 1 Abs. 2 MStG und Art. 273 Abs. 2 StGB erfassen auch diese Falle. Nach den1 Wortlaut wie auch nach dem Sinn und Zweck dieser Bestil1nungen kommt es nicht darauf an, ob der Tater den Inhalt des verratenen Geheimnisses gekannt habe oder nicht, denn bestraft wird er einzig für das Bekannt- oder Zu-

Nr. 39, 40 76 ganglichmachen eines Geheimnisses. Das zum Vorsatz gehorende Wissen des Taters muss sich denn auch nur auf die Tatsache erstrecken, dass er unerlaubterweise ein militarisches oder wirtschaftliches Geheimnis preis- gibt; dazu braucht er den Inhalt des Geheimnisses nicht notwendig zu kennen. (30. Oktober 1962, G. e. D. G. 5) 40 .. Dienstversaumnis (Art.82MStG).DasAufgebothleibt bis zu einer allfalligen Dispensation des Einrückungspflichtigen wahrend der ganzen Dauer des Dienstes in l(raft. Die wahrend des Dienstes er- gehende Aufforderung zum nachtraglichen Einrücken stellt kein Aufgebot dar. Insoumission (art. 82 CPM). L'ordre de marche reste en vigueur pendant toute la durée du service jusqu'à une dispense éventuelle. L'ordre, émis apres le déhut du C. R. et enjoignant de se présenter apres coup au service, n'est pas un ordre de marche. Omissione del servizio (art. 82 CPM). L'ordine di marcia resta in vigore., ad eccezione di una eventuale dispensa, per tutta la durata del servizio. L'ordine di presentarsi in servizio non vien considerato come ordine di marcia!J se vien rilasciato durante il servizio. B. hiitte am 23. Oktober 1961 in Frauenfeld zum Wl(seiner Einheit einrücken sollen. Er leistete dem Aufgebot tvegen angeblicher Fussver- letzung keine Folge, obschon er reisefiihig war. Da das der Truppe ein- gesandte A rztzeugnis für eine Dis pensation vom Dienst nicht genügte,

forderte der Einheitskdt. am 25. Oktober 1961 B. telegraphisch auf, am folgenden Morgen in Thayngen einzurücken. Dieser kam der Aufforderung nicht nach. Das Divisionsgericht verurteilte ihn wegen wiederholter Dienstversäumnis. Die Vorinstanz hat Gren. B. wegen wiederholter Dienstversäumnis verurteilt. Zu diesem Schuldspruch gelangte das Divisionsgericht, weil der Angeklagte am Abend des dritten WII(-Tages vom Einheitskommandanten ein zweites telegraphisches «Aufgebot» erhalten habe. Indessen stellte die telegraphische Aufforderung, sofort einzurücken, kein zweites Aufgebot dar. Formell wäre der Kompaniekommandant gar nicht heftig gewesen, ein zweites Aufgebot zu erlassen. Materiell handelte es sich um eine dienstliche Mitteilung. Diese wollte dem Angeklagten bedeuten, dass er nicht vom Wiederholungskurs befreit worden sei, und dass der Einrückungsort nach der Dislokation der Einheit vom Lagerplatz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.